



Protokoll

Sitzung	Vorberatende Kommission 37.23.02 «Kantonsratsbeschluss über die Auslagerung des Betriebs des Steinbruchs Starkenbach in eine Aktiengesellschaft»	Simona Risi Geschäftsführerin Parlamentsdienste Regierungsgebäude 9001 St.Gallen T +41 58 229 66 51 simona.risi@sg.ch
Termin	Mittwoch, 6. März 2024, 08.45 bis 14.15 Uhr	
Ort	Unterwasser, Dorfstrasse 29, 9657 Alt St.Johann, Lütispitzsäali	

St.Gallen, 14. März 2024

Kommissionspräsident

Markus Wüst-Oberriet

Teilnehmende

Kommissionsmitglieder

SVP	Damian Gahlinger-Niederhelfenschwil, Maurer
SVP	Lukas Huber-Wildhaus-Alt St.Johann, Student Rechtswissenschaften, Sekretär SVP SG
SVP	Ivan Louis-Nesslau, Unternehmer
SVP	Markus Wüst-Oberriet, Unternehmer, <i>Kommissionspräsident</i>
SVP	Bernhard Zahner-Rapperswil-Jona, Comestibles-Händler
Die Mitte-EVP	Andreas Broger-Altstätten, Direktionsschadeninspektor HM Komplexschaden
Die Mitte-EVP	Bruno Cozzio-Uzwil, Revierförster
Die Mitte-EVP	Adrian Gmür-Bütschwil-Ganterschwil, Rechtsanwalt
Die Mitte-EVP	Heidi Romer-Jud-Benken, Gemeindepräsidentin
FDP	Felix Keller-St.Gallen, Geschäftsführer
FDP	Ruben Schuler-Mosnang, Jurist
FDP	Andreas W. Widmer-Wil, Betriebswirtschafter
SP	Peter Hüppi-Gommiswald, Gemeindepräsident
SP	Martin Sailer-Wildhaus-Alt St.Johann, Betreiber Kleintheater
GRÜNE	Marco Fäh-Neckertal, Leiter Steueramt

Von Seiten des zuständigen Departementes

- Regierungsrätin Susanne Hartmann, Vorsteherin Bau- und Umweltdepartement
- Samuel Peter, Generalsekretär, Bau- und Umweltdepartement
- Charles Rinderknecht, Kantonaler Strasseninspektor, Bau- und Umweltdepartement

Weitere Teilnehmende (für Traktandum 2)

- Walter Hess, Sprengmeister Steinbruch Starkenbach
- David Imper, Geologe

Geschäftsführung / Protokoll

- Simona Risi, Geschäftsführerin, Parlamentsdienste
- Livia Osterwalder, Stv. Geschäftsführerin, Parlamentsdienste

Bemerkungen

- Die Kommissionsmitglieder finden die Sitzungsunterlagen in der Sitzungsapp¹.
- Erlasse sind in elektronischer Form der Gesetzessammlung des Kantons St.Gallen² sowie der systematischen Rechtssammlung des Bundes³ zu entnehmen.

Traktanden

1	Begrüssung und Information	3
2	Besichtigung	4
3	Vorbesprechung: Interessenbindungen	4
4	Einführung und Vorstellung der Vorlage	5
4.1	Inhalt gemäss Botschaft	5
5	Allgemeine Diskussion	6
6	Spezialdiskussion	10
6.1	Beratung Botschaft	10
6.2	Beratung Beschluss	15
6.3	Aufträge	19
6.4	Rückkommen	19
7	Gesamtabstimmung	20
8	Abschluss der Sitzung	20
8.1	Bestimmung des Berichterstatters	20
8.2	Medienorientierung	20
8.3	Verschiedenes	20

¹ <https://sitzungen.sg.ch/kr/committees/2>

² <https://www.gesetzessammlung.sg.ch>

³ <https://www.admin.ch>

1 Begrüssung und Information

Wüst-Oberriet, Präsident der vorberatenden Kommission, begrüsst die Mitglieder der vorberatenden Kommission und folgende Personen:

- Regierungsrätin Susanne Hartmann, Vorsteherin Bau- und Umweltdepartement;
- Samuel Peter, Generalsekretär, Bau- und Umweltdepartement;
- Charles Rinderknecht, Kantonaler Strasseninspektor, Bau- und Umweltdepartement;
- Simona Risi, Geschäftsführerin, Parlamentsdienste;
- Livia Osterwalder, Stv. Geschäftsführerin, Parlamentsdienste.

Seit der Kommissionsbestellung in der Frühjahrsession nahm die Kantonsratspräsidentin keine Ersatzwahlen in die vorberatende Kommission vor.

Für die heutige Sitzung hat sich niemand entschuldigt. Ich stelle fest, dass die vorberatende Kommission beratungsfähig ist. Ich bitte darum, Interessenbindungen im Zusammenhang mit der Vorlage offenzulegen.

Wir behandeln Botschaft und Entwurf der Regierung «Kantonsratsbeschluss über die Auslagerung des Betriebs des Steinbruchs Starkenbach in eine Aktiengesellschaft» vom 19. Dezember 2023. Der vorberatenden Kommission wurden nach der Zustellung der Einladung folgende zusätzlichen Unterlagen elektronisch zugestellt:

- Antwort des BUD zur Frage von Sailer-Wildhaus-Alt. St. Johann zu Ziff 3.3 der Botschaft (Beilage 3)
- Antworten des BUD zu Fragen der FDP-Delegation betreffend Abbaubewilligung, Eigentümerstrategie und Businessplan (Beilage 4)
 - Verfügung über Umweltschutzmassnahmen vom 30. März 2023 (Beilage 4a)
 - Beurteilung der Umweltverträglichkeit vom 6. April 2023 (Beilage 4b)
 - Genehmigung Abbauplan vom 15. Juni 2023 (Beilage 4c)
 - Baubewilligung vom 30. Juni 2023 (Beilage 4d)
 - Entwurf Eigentümerstrategie Steinbruch Starkenbach AG (Beilage 4e)
 - Zusammenfassung Businessplan (korrigierte Version vom 1. März 2024; Beilage 4f)

Ich weise darauf hin, dass die Beratung elektronisch aufgezeichnet wird, was der Geschäftsführung die Fertigstellung des Protokolls erleichtert. Deshalb bitte ich Sie, nur zu sprechen, wenn ich Ihnen mit Ihrem politischen Namen das Wort erteile. Die Geschäftsführung dankt für die Abgabe der Manuskripte insbesondere zur allgemeinen Diskussion. Für das Protokoll gilt das gesprochene Wort. Eine weitere Information, vor allem als Hinweis für die Mitglieder, die zum ersten Mal in einer vorberatenden Kommission mitwirken: Sowohl die Kommissionsberatungen nach Art. 59 des Geschäftsreglements des Kantonsrates (sGS 131.11; abgekürzt GeschKR) als auch das Kommissionsprotokoll nach Art. 67 GeschKR sind vertraulich. Erst mit der Rechtsgültigkeit rechtsetzender Erlasse, nach Ablauf der Referendumsfrist, entfällt die Vertraulichkeit.

Zu Beginn wird die vorberatende Kommission eine Einführung durch die zuständige Regierungsrätin in die Vorlage erhalten, danach führt sie eine allgemeine Diskussion anstelle einer Eintretensdiskussion. Anschliessend führt die vorberatende Kommission die Spezialdiskussion sowie die GesamtAbstimmung durch.

Der Kommissionspräsident schliesst die Einführung mit einigen administrativen Hinweisen.

2 Besichtigung

Die Kommission besichtigt den Steinbruch Starkenbach unter Führung von Charles Rinderknecht, David Imper und Walter Hess.

Der Steinbruch Starkenbach wird seit dem Jahr 1919 betrieben. Unter anderem wird – insbesondere im Gleisbau als Bahnschotter – der stark nachgefragte Rohstoff Kieselkalk abgebaut. Ein Teil des obersten Bereichs des Steinbruchs befindet sich im BLN-Schutzgebiet (Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler). Da sich in der Schweiz keine weiteren Standorte für die Gewinnung von Hartgestein befinden, liegt mittlerweile jedoch die Bewilligung für den weiteren Abbau vor. Geplant ist ein Abbau während der nächsten 60 Jahre (2025 bis 2085). Bis Ende 2022 haben sich alle vorherigen Investitionen in Anlagen amortisiert. In naher Zukunft sind Investitionen in die Infrastruktur nötig, wie z.B. für ein Werk zur Verarbeitung von Bahnschotter und ein neues Betriebsgebäude.

3 Vorbesprechung: Interessenbindungen

Louis-Nessler: Ich wurde gestern von einem ehemaligen Mitglied des Kantonsrates angerufen, der behauptete, die Zech Kies GmbH und die Grob Kies AG zu vertreten. Er hatte bereits gewisse Informationen zur heutigen Sitzung und versuchte offensichtlich, weitere Informationen zu erhalten, was ich verweigerte. Ich nahm jedoch Kontakt mit der Geschäftsführerin der Grob Kies AG auf, welche mich bat, klarzustellen, dass dieser ehemalige Kantonsrat nicht in ihrem Namen handle. Es erschien mir sehr speziell, dass er versuchte, auf diese Weise Einfluss zu nehmen. Deshalb wäre ich froh, wenn wir heute die Interessenoffenlegung etwas weiter verstehen könnten. Wurden auch andere Kommissionsmitglieder von diesem ehemaligen Kantonsrat oder anderweitig Interessierten kontaktiert, die an einem Kauf des Steinbruchs Starkenbach interessiert wären?

Louis-Nessler legt offen, dass sein Schwiegervater Geschäftsführer der Egloff Bau AG ist, aber nächstes Jahr pensioniert wird, und er im letzten Jahr mit der SVP Toggenburg ein Starkenbach-Manifest lancierte. Interessenkonflikte sind nicht erkennbar.

Keller-St.Gallen: Das erwähnte ehemalige Mitglied des Kantonsrates hat mich gestern Nachmittag ebenfalls angerufen. Nach zwei Minuten beendete ich das Gespräch. Es erstaunte mich, dass er bereits wusste, dass ein neuer Businessplan erstellt wurde. Meinerseits hat er keine Informationen erhalten. Ich habe auch erfahren, dass er zum Zweck des Informationserhalts Firmen angibt, für die er kein Mandat besitzt. Dies ist aber bei dieser Person nichts Neues.

Keller-St.Gallen legt seine Interessen als Geschäftsführer des Kantonalverbands Steine Kies Beton St.Gallen offen: Gewisse Mitglieder des Verbands sind Deponiebetreiber. In der Funktion als Geschäftsführer wurde ich jedoch von keinen Betrieben kontaktiert, die Interesse an einem Kauf des Steinbruchs hätten.

Kommissionspräsident: Auch ich wurde von dem ehemaligen Kantonsratsmitglied kontaktiert. Er meinte, der Businessplan passe nicht, da die Verkaufszahlen viel zu hoch angesetzt seien. Ich sagte ihm, dass ich es nicht genau wisse, aber dass ein neuer Businessplan erstellt wurde. Deshalb weiss er vermutlich vom neuen Businessplan. Mehr habe ich nicht erwähnt.

Regierungsrätin Hartmann: Mich hat die besagte Person bereits vor rund einem dreiviertel Jahr kontaktiert. Er meinte, er handle im Namen eines Konsortiums und würde uns den Steinbruch gerne abkaufen. Ich habe dankend abgelehnt und ansonsten keine weiteren Gespräche mehr mit ihm geführt.

Gahlinger-Niederhelfenschwil legt seine Interessen als Kleinkunde des Steinbruchs offen: Mein Interesse ist, dass der Steinbruch weiter geöffnet bleibt. Kontaktiert wurde ich diesbezüglich von niemandem.

4 Einführung und Vorstellung der Vorlage

4.1 Inhalt gemäss Botschaft

Regierungsrätin Hartmann: vgl. Präsentation (Folien 1–5)

Charles Rinderknecht: vgl. Präsentation (Folien 6–14)

Samuel Peter: vgl. Präsentation (Folien 15–26)

Fragen

Widmer-Wil zu Folie 5 (Personaldienstbarkeiten und Baurechte): Auf der Folie sieht man die Parzellen des Kantons (Büro- und Mannschaftsraum, Produktionsgebäude). Wir haben gehört, dass ausserdem ein Lagerplatz besteht. Welches Land auf der nördlichen Seite der Kantonsstrasse gehört dem Kanton? Nur der Boden um das Büro- und Mannschaftsgebäude oder noch mehr Land? Wurde ein Teil gepachtet oder gemietet? Vielleicht könnte man dem Protokoll einen entsprechenden Plan beilegen.

Charles Rinderknecht: Ich glaube, dass auch das Land auf der nördlichen Seite der Kantonsstrasse dem Kanton gehört. Ich werde dies gerne für Sie im Geoportals⁴ prüfen und dem Protokoll beilegen lassen (vgl. Beilage 5).

Sailer-Wildhaus-Alt St. Johann: Gemäss dem Geoportals ist der Kanton der Eigentümer. Ein Teil befindet sich in der Landwirtschaftszone.

Hüppi-Gommiswald: Gemäss Folie 5 läuft der Baurechtsvertrag bis zum 16. August 2043. Wird beabsichtigt, den Vertrag danach zu verlängern bzw. zu erneuern? Was würde geschehen, wenn er ersatzlos auslaufen würde?

Charles Rinderknecht: Wir sind mit der Erbgemeinschaft, der das Land gehört, im Gespräch, führten aber noch keine Verhandlungen zur Zukunft des Baurechtsvertrags; wir haben noch Zeit. Bei der letzten Informationsveranstaltung haben wir mitgeteilt, dass wir zuerst den politischen Entscheid abwarten, bevor wir neue Verhandlungen aufnehmen.

Wir haben im Businessplan die verschiedenen Szenarien durchgerechnet, auch die Situation, dass die Erbgemeinschaft nicht mehr mitmachen sollte oder dass sie das Land verkauft. Wir können aber bis zu diesem Zeitpunkt produzieren, der Payback lässt sich bis ins Jahr 2043 erreichen.

Unser Betriebsgebäude steht auf diesem Grundstück. Wir überlegen uns, ob wir dieses am Rand des Steinbruchs auf einer höhergelegenen Fläche (auf der Folie 5 ca. an der Grenze zwischen der grünen und der blauen Fläche) neu errichten sollen. Damit wären wir nicht mehr auf diese Parzelle als Betriebsstandort angewiesen. Das Material würde dann mit Förderbändern ins Tal transportiert und auf der kantonseigenen Parzelle für den Abtransport und Verkauf gelagert. Wir könnten somit an der Parzelle der Erbgemeinschaft vorbeiplanen, wenn es nötig wäre, auch wenn das nicht unserem Wunsch entspricht.

Sailer-Wildhaus-Alt St. Johann zu Folie 16 (Eckpunkte Businessplan): Bei den Abbaurechten heisst es: «Abgabe für die Überlassung der Abbaurechte ca. CHF 2.60 pro f-m³». Was bedeutet f-m³? Verstehe ich es richtig, dass man ausgesorgt hat, wenn man das Glück hat, Besitzer einer Parzelle zu sein, die im Untergrund gutes Steinwerk hat?

⁴ Vgl. <https://www.geoportals.ch/ktsg>.

Charles Rinderknecht: f-m³ steht für Festkubikmeter. Es wird zwischen losen und festen Kubikmetern unterschieden. Lose ist das Gestein, wenn es abgebaut ist, dann besteht je nach Material gegenüber fest ein Auflockerungsfaktor von z.B. 1,3 oder 1,5. Fest ist das, was wir effektiv im Plan vermessen. Das ist die fairste Messmethode für die Abrechnung der Abbaurechte. Es handelt sich nicht um solch fürstliche Entschädigungen, dass man in Frühpension gehen könnte. Es wird auch differenziert, wo man abbaut. Es gibt Landbesitzer, die haben im Planungshorizont 1 Geld erhalten, werden aber im Planungshorizont 2 fast nichts mehr bekommen.

Hüppi-Gommiswald zu Folie 18 (Abbau und Wiederauffüllung): Wurde bei der Wiederauffüllung mit A- und B-Deponiematerial gerechnet? ⁵ Könnte man zusätzlich prüfen, ob auch C- / D- oder E-Deponiematerial möglich wäre? Das würde finanziell zu einer massiven Verbesserung führen.

Charles Rinderknecht: Momentan wird mit A- und B-Deponiematerial gerechnet, so gingen wir mit dem Amt für Umweltschutz ins Gefecht. Die Diskussionen sind natürlich offen, es handelt sich um einen grossen Zeithorizont. Ob man das in Ermangelung anderer Deponien noch einmal aufnimmt, ist der Betreibergesellschaft überlassen. Das A- und B-Deponiematerial ist gesichert, der Rest nicht.

5 Allgemeine Diskussion

SVP-Delegation

Huber-Wildhaus-Alt St.Johann (im Namen der SVP-Delegation): Auf die Vorlage ist einzutreten.

Im Frühling 2023 wurde der Betrieb des Steinbruchs Starkenbach überraschend stillgelegt. Die Mitarbeitenden wurden sehr kurzfristig darüber informiert, die Öffentlichkeit vorerst überhaupt nicht. Erst durch politischen Druck, der unter anderem durch die dringliche Interpellation [51.23.33](#) «Schliessung Steinbruch Starkenbach! Wie geht es weiter?» von Vertretern der Mitte-EVP aus dem Toggenburg, aber auch von der SVP-Fraktion aufgesetzt wurde, erläuterte die Regierung die Hintergründe dieses Entscheids. Sie schrieb in ihrer Antwort, dass der Betrieb bis zur Gründung einer neuen Betriebsorganisation stillgelegt werde. Im August 2023 fand ein runder Tisch mit den lokalen Behörden, den Orts- und Wahlkreisparteien sowie dem Obertoggenburger Gewerbe statt, welchen die Regierung einberufen hatte. Dabei wurde erstmals kommuniziert, dass ein Übergangsbetrieb des Steinbruchs Starkenbach sichergestellt wird. Ab dem Jahr 2025 soll der Steinbruch dann in eine eigenständige Aktiengesellschaft ausgelagert werden. Dieses Hin und Her löste bei den Mitarbeitenden des Steinbruchs, den Bauunternehmern, die vom Steinbruch verschiedene Steinsorten beziehen, sowie den politischen Gemeinden Wildhaus, Alt St.Johann und Nesslau im letzten halben Jahr grosse Unsicherheiten zur Zukunft des Steinbruchs Starkenbach aus.

Diese Vorgeschichte führt uns zur Vorlage, die wir heute behandeln. Die SVP-Delegation bewertet einige Episoden zum Steinbruch Starkenbach im vergangenen Jahr als un schön, trotzdem bewertet sie sowohl die Sicherstellung des Übergangsbetriebs als auch die Bestrebungen der Regierung, den Steinbruch weiterhin im Eigentum der öffentlichen Hand zu behalten, positiv. Wir stehen der Vorlage deshalb grundsätzlich positiv gegenüber. Es ist uns ein zentrales Anliegen, dass der Steinbruch in Zukunft effizient geführt wird, um die ausgewiesenen erwarteten Erträge auch wirklich realisieren zu können. Der Betrieb des Steinbruchs hat eine hohe wirtschaftliche Bedeutung für unsere Region. Der Betrieb kann primär sichergestellt werden, wenn

⁵ Die Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (SR 814.600; abgekürzt VVEA) unterscheidet die fünf Deponietypen A bis E, vgl. im Detail Anhang 5 der VVEA (Anforderungen an Abfälle zur Ablagerung).

die Kosten gedeckt sind und eine zusätzliche Rendite erwirtschaftet werden kann. Die zusätzlichen Hürden eines Betriebs innerhalb der Staatsverwaltung wurden in der Botschaft einleuchtend dargelegt. Die Auslagerung in eine Aktiengesellschaft sowie die Überführung in das Finanzvermögen unterstützen wir deshalb.

Eine Grundsatzfrage in der heutigen Diskussion wird sein, ob der Steinbruch weiterhin im Eigentum der öffentlichen Hand verbleiben oder ob er privatisiert werden soll. Wir können den Überlegungen in der Botschaft zustimmen. Die Debatte, welche mit der Verkündung der Schliessung des Steinbruchs im Frühling 2023 entfacht wurde, zeigte, dass der Betrieb des Steinbruchs Starkenbach für die Mitarbeitenden, die regionalen Bauunternehmen, die Standortgemeinden Wildhaus, Alt St.Johann und Nesslau sowie letztlich auch für die regionale Bevölkerung eine grosse Bedeutung hat.

In der Vorbereitung auf die heutige Sitzung der vorberatenden Kommission hat sich für uns die Frage gestellt, ob dem Anliegen, dass der Steinbruch in der öffentlichen Hand verbleibt, mit der Bestimmung in Ziff. 3 Abs. 1 Bst. b des Beschlussentwurfs genügend Rechnung getragen wird. Wir möchten vermeiden, dass trotz des allfälligen Bekenntnisses des Kantonsrates zu einem Verbleib der Eigentumsverhältnisse in der öffentlichen Hand und somit gegen eine Privatisierung des Steinbruchs eine solche von der Regierung allenfalls in einigen Jahren im Alleingang umgesetzt wird.

Wie im Januar dieses Jahres bereits medial publik wurde, haben die SVP-Ortsparteien Wildhaus, Alt St.Johann und Nesslau einen offenen Brief an die beiden Standortgemeinden zur Prüfung einer Übernahme oder Teilübernahme des Steinbruchs Starkenbach gerichtet. In ihrer Antwort zeigten sich die politischen Gemeinden gegenüber solchen Überlegungen offen. Die SVP-Delegation wird deshalb in der Spezialdiskussion einen Antrag stellen, der ein Vorkaufsrecht für die beiden Standortgemeinden einführen möchte.

Mitte-EVP-Delegation

Broger-Altstätten (im Namen der Mitte-EVP-Delegation): Auf die Vorlage ist einzutreten.

Der Steinbruch Starkenbach wird seit dem Jahr 1919 durch den Kanton betrieben. Nachdem der Betrieb mangels bewilligter Abbauvolumen vorübergehend geschlossen werden musste, wurde er im August 2023 wiedereröffnet, wenn auch in einem reduzierten Betrieb. Der Steinbruch ist nebst seiner nationalen Wichtigkeit für die Hartgesteinsversorgung vor allem aber auch ein Teil der lokalen Wertschöpfungskette und soll es auch bleiben. Für uns ist es deshalb wichtig und richtig, dass sich die Regierung Gedanken über die Zukunft des Steinbruchs Starkenbach machte und mögliche Alternativen, wie sie in der Botschaft ausgeführt werden, prüfte. Die nun gewählte Variante der Auslagerung in eine privatrechtliche Aktiengesellschaft ist aus unserer Sicht in der aktuellen Situation der richtige Weg. Ob der Kanton in vollständigem Besitz sein muss, oder ob die umliegenden Gemeinden nicht auch Teil der Eigentümerschaft sein könnten, werden wir im Rahmen der Spezialdiskussion besprechen.

Bezüglich der Investitionen und der Finanzierung ist unsere Delegation mit der gewählten Aufteilung von Bar- und Sacheinlage sowie dem zusätzlichen Kontokorrentdarlehen einverstanden.

GRÜNE-Delegation

Fäh-Neckertal (im Namen der GRÜNE-Delegation): Auf die Vorlage ist einzutreten.

Für den Staatsbetrieb ist dieser Steinbruch grundsätzlich nicht mehr nötig. Wir finden es gut, dass er in eine Aktiengesellschaft umgewandelt wird, damit wird er unabhängig, es entstehen kurze Entscheidungswege und der Steinbruch bleibt im Eigentum des Kantons. Dass keine Privatisierung vorgeschlagen wird, ist für uns der richtige Weg. Das lokale Gewerbe kann weiterhin Steingut beziehen, was nicht unbedingt möglich wäre, wenn eine grosse Firma den Steinbruch übernehmen würde und die Kontrolle hätte. Für uns sind die kurzen Wege wichtig. Bereits jetzt bleibt der grösste Teil beim Kanton bzw. im Toggenburg. Der Ertrag kommt der Allge-

meinheit zugute. Es kann sich nicht ein Einzelner bereichern. Die Belastung durch die Lastwagen fällt schlussendlich auch zu Lasten der Bevölkerung. Es wäre sehr schwer, jetzt einen Verkaufspreis festzulegen, das könnte nur ein potenter Käufer bezahlen. Auch die Deponierung des unverschmutzten Materials liegt in unseren Händen. Bei der Frage, ob der Kanton alleiniger Eigentümer sein soll oder sich Gemeinden daran beteiligen sollen, sind wir offen. Im Moment finden wir, es macht alles einfacher, wenn der Steinbruch im Eigentum des Kantons verbleibt.

SP-Delegation

Sailer-Wildhaus-Alt St. Johann (im Namen der SP-Delegation): Auf die Vorlage ist einzutreten.

Die SP-Delegation begrüsst die Botschaft und die Absicht, eine Aktiengesellschaft im Eigentum des Kantons zu bilden, damit der wichtige Steinbruch eine gute und auf dem Markt agile Gesellschaft werden kann.

Der Steinbruch ist bei uns hier oben seit dem Jahr 1919 ein immens wichtiger Steinlieferant und ein ebenso geschätzter Arbeitgeber. So wird z.B. verhindert, dass Hartschotter durch die halbe Schweiz gefahren werden muss, wie das unterdessen nach der Stilllegung teilweise passierte. Wir fanden es auch nicht schön, wie die Sache mit der Stilllegung gelaufen ist, bis zum plötzlichen Aufschrei der Bevölkerung. Diesbezüglich hätten wir uns auch eine vorausschauendere Kommunikation gewünscht.

Die abbaubare Menge an Kiesel- und Schrätkalk ist von nationalem Interesse, liefert eine grosse Wertschöpfungskette und wird Gewinn abwerfen. Bei der Begehung wurde sogar von einer «Cash Cow» gesprochen. Wir finden, dass diese nicht in private Hände, d.h. an ein privates Unternehmen, gegeben werden soll. Die nahegelegene Betonverarbeitung der Schällibaum Bau AG ist zudem extrem auf die Steine angewiesen.

Der Businessplan erwartet einen Geldfluss zurück in die Kantonskasse, also zur Allgemeinheit, von rund 89 Mio. Franken in 60 Jahren, was sehr erfreulich ist und 5 Prozent Verzinsung bedeuten würde. Sollte die vorberatende Kommission oder der Kantonsrat eine andere Lösung oder sogar einen Verkauf anstreben, so ist eine vertiefte Prüfung für eine Partizipation der beiden Gemeinden Wildhaus-Alt St. Johann und Nesslau zwingend zu prüfen. Es sind Signale vorhanden, dass sie im Fall eines Teilverkaufs sehr interessiert wären, etwas zu übernehmen. Eine totale Privatisierung kommt für uns nicht infrage, zumal die zwei genannten Gemeinden Interesse an einer Beteiligung signalisierten. Der freie Markt könnte im Moment niemals einen angemessenen Preis bezahlen, zumal wir von 60 Jahren Abbau und Wiederauffüllung sprechen. Die Begründung der Regierung auf die Interpellation [51.23.58](#) «Privatisierung Steinbruch Starckenbach prüfen» überzeugt und bedarf im Moment keiner weiteren Worte. Für uns ist zentral, dass der Vollbetrieb so schnell wie möglich wieder aufgenommen wird. Wenn man jetzt beim Steinbruch vorbeifährt, sieht man dort kaum ein Auto.

Wir bedanken uns für die Beantwortung unserer Fragen (vgl. Beilage 3). Etwas schwierig ist die Tatsache, dass am Tag vor der Sitzung noch so viele Unterlagen auf die Sitzungsapp hochgeladen wurden (vgl. Antworten des BUD zu Fragen der FDP-Delegation, Beilagen 4 bis 4f). Das exakte Studieren war in dieser kurzen Zeit fast nicht möglich. Wir sind auch schuld, dass wir unsere Vorbesprechung, an der noch Fragen auftauchen, erst kurz vor der Sitzung planten. Ich persönlich bin jedoch mit den Beilagen, die gestern hochgeladen wurden, überfordert.

FDP-Delegation

Keller-St. Gallen (im Namen der FDP-Delegation): Auf die Vorlage ist einzutreten.

Wir können die Umwandlung in eine Aktiengesellschaft nachvollziehen. Für uns ist es wichtig, dass der Steinbruch vom Verwaltungsvermögen in das Finanzvermögen überführt wird und so auch gehandelt werden kann.

Bei den künftigen Eigentumsverhältnissen stimmen wir aber nicht mit den anderen Delegationen überein. Für uns ist klar, dass sich der Staat auf die Kernaufgaben konzentrieren soll. Der

Betrieb einer Abbau- und Deponiestelle gehört nicht zur Kernaufgabe der öffentlichen Hand. Die Regierung hielt dies selber in ihrer Antwort vom 10. Oktober 2023 auf die Interpellation [51.23.41](#) «Kantonale Deponiestrategie – es ist Zeit zu handeln» fest. Ein paar Monate später wird uns in der heute vorzubereitenden Vorlage weisgemacht, dass die öffentliche Hand den Steinbruch betreiben soll. Ich habe festgestellt, dass ich bereits nicht mehr auf dieser Erde sein werde, wenn der Businessplan abläuft. Wir werden diesbezüglich Anträge stellen. Wir wünschen innert nützlicher Frist eine Veräusserung an Private zu marktüblichen Preisen. In der Botschaft finden sich keine Preisvorstellungen. Sailer-Wildhaus-Alt St.Johann meinte, dass vermutlich keine Unternehmung diesen Preis bezahlen könne. Ich bin anderer Meinung. Wenn ein Betrieb eine Chance sieht, wird er auch einen marktüblichen Preis bezahlen können. Es geht nicht an, dass eine öffentliche Hand auf Stufe Gemeinden eine Beteiligung am Steinbruch Starckenbach zu einem nicht marktüblichen Preis übernimmt. Dagegen würden wir uns wehren. Ich habe gestern Morgen die Antworten auf unsere Fragen erhalten (vgl. Beilagen 4 bis 4f). Es war aber unmöglich, diese auf die heutige Sitzung hin seriös zu studieren. Für mich ist klar, dass bei einer Vorlage mit einer Ausgliederung in eine Aktiengesellschaft die Eigentümerstrategie zwingend vorzuliegen hat, nicht erst auf Nachfrage der FDP-Delegation vom 28. Februar 2024. Die nun nachgereichte Eigentümerstrategie im Entwurf datiert vom 29. Februar 2024. Da kommt fast der Verdacht auf, dass die Eigentümerstrategie aufgrund der Nachfrage erst erstellt wurde – aber vielleicht ist diese Annahme auch falsch. Wir haben auch Mühe mit dem Kontokorrent von 1,2 Mio. Franken durch den Kanton. Wenn es sich um eine zukunftsfähige Aktiengesellschaft handelt, soll diese bitte diesen Betrag auch wieder zu marktüblichen Preisen und Konditionen am Markt bzw. in der Bankenwelt besorgen.

Regierungsrätin Hartmann: Herzlichen Dank für die grossmehrheitlich wohlwollenden Ausführungen.

Ich möchte gerne einige Vorwürfe widerlegen: Ich verstehe Sailer-Wildhaus-Alt St.Johann betreffend die kurzfristigen Informationen. Wenn Fragen kurzfristig eingereicht werden, bleibt uns leider nicht viel Zeit und wir wollen ja alles offenlegen, was uns vorliegt.

Zur Eigentümerstrategie: Keller-St.Gallen, es ist nicht so, dass wir diese erst kürzlich erstellt haben. Wir haben uns überlegt, ob wir diese in die Unterlagen aufnehmen sollen oder nicht, denn eine Eigentümerstrategie für einen Steinbruch sieht anders aus als für ein anderes Unternehmen. Die Aufgaben eines Steinbruchs sind relativ klar und nicht sehr divers. Wir haben sie aber selbstverständlich nachgeliefert. Diese wenigen Seiten sollte man innert nützlicher Frist lesen können.

Zur Information der Mitarbeitenden: Es trifft nicht zu, dass die Mitarbeitenden kurzfristig ins Bild gesetzt wurden. Sie wurden im Jahr 2020 zum ersten Mal über die Situation informiert und in der Folge regelmässig immer wieder unterrichtet. Eine Unsicherheit bestand natürlich, weil wir nicht wussten, wann die Abbaubewilligung erteilt wird. Diese erfolgte erst im Jahr 2023. Die Mitarbeitenden wurden aber immer durch uns und den Personaldienst auf dem Laufenden gehalten. Es ist ganz klar, von einer Stilllegung war nie die Rede. Wir haben immer gesagt, es werde eine kurze Aussetzung des Betriebs geben, weil er nicht rentabel ist. Er kostet uns auch jetzt einige hunderttausend Franken; dem hat das Parlament zugestimmt. Wir haben immer gesagt, wir wollen den Steinbruch weiterführen. Wir können ihn aber nur weiterführen, wenn die Abbaubewilligung vorliegt. Ohne diese hätten wir den Steinbruch einstellen müssen, das ist so – das war aber nie das Ziel. Nun haben wir die Bewilligung erhalten und wollen den Betrieb weiterführen.

Zur Information der Bevölkerung: Die Regierung informiert die Bevölkerung jeweils, wenn ein Sachverhalt klar ist. Im Frühjahr 2023 war dies noch nicht der Fall, weil wir die Abbaubewilligung noch nicht erhalten hatten; dies geschah erst am 18. Juli 2023. Zuvor war der Ausgang des Verfahrens sehr unsicher. In diesem Fall kam uns die Politik zuvor.

Zu den Kernaufgaben des Staates: Keller-St.Gallen, es handelt sich nicht um einen Widerspruch, wenn sich der Kanton an einer Betreibergesellschaft beteiligt. Beim Betrieb des Steinbruchs handelt es sich nicht um eine Kernaufgabe, welche die Verwaltung des Kantons ausführen muss. Eine Beteiligung ist jedoch immer möglich.

6 Spezialdiskussion

6.1 Beratung Botschaft

Abschnitt 4 (Erwartete Marktentwicklung)

Sailer-Wildhaus-Alt St.Johann: In diesem Abschnitt wird erwähnt, dass der Steinbruch zudem eine bedeutende regionale Nachfrage nach weiteren Produkten abdecken könne. Was ist damit genau gemeint? Erwartet man zusätzlich zu den von Walter Hess aufgezählten Gesteins- und Kiesarten?

Charles Rinderknecht: Wir sind in der Produktpalette nicht frei, dazu bestehen Qualitätsstandards. Wir haben aber die Möglichkeit, gemäss Kundenwunsch etwas zu produzieren, damit könnten wir eine allfällige Nachfrage regional und überregional abdecken.

Abschnitt 5.2 (Verkauf des Steinbruchs)

Huber-Wildhaus-Alt St.Johann: In diesem Abschnitt wird infrage gestellt, dass man den Verkaufspreis über die nächsten 120 Jahre korrekt schätzen kann. Gemäss Ziff. 3 des Beschlussentwurfs hat die Regierung jedoch die Möglichkeit, Anteile des Steinbruchs an Dritte zu veräussern. Existiert diesbezüglich nicht das gleiche Problem mit der Berechnung des Verkaufspreises? Hat sich die Regierung bereits Gedanken dazu gemacht?

Samuel Peter: Im Beschlussentwurf wird klar festgehalten, dass ein Verkauf von Kapitalanteilen erfolgen kann, wenn dies aus unternehmensstrategischen Überlegungen sinnvoll ist. Sollte es dazu kommen, erfolgt in jenem Zeitpunkt eine Bewertung des Unternehmens, die sicher höher ausfallen wird als bei der Gründung der Aktiengesellschaft. Zu gegebener Zeit wird man prüfen, wie das berechnet wird. Aktuell ist das sicher nicht möglich bzw. mit grossen Unsicherheiten verbunden, aber in zehn Jahren wird die Situation anders aussehen, dann liegen fundiertere Zahlen vor.

Keller-St.Gallen: Diese Aussage irritiert mich. Dann könnte man künftig nie mehr ein Geschäft verkaufen, unabhängig davon, wer Eigentümer ist. Uns wurde ein Businessplan bis ins Jahr 2085 vorgelegt. Darin findet man eine gewisse Grundlage, wie die Ertragslage aussehen sollte. Mir ist bewusst, dass es sich dabei um eine Schätzung handelt. Wenn man etwas verkaufen will, muss man immer die Ertragslage der Zukunft beurteilen. Der Kaufinteressent macht ebenfalls eine Beurteilung und eine Risikoabwägung und entsprechend schlägt er einen Preis vor. Eine solche Preisbeurteilung lässt sich auch jetzt schon durchführen. Es stellt sich bloss die Frage, ob man jemanden findet, der bereit ist, diesen Preis zu bezahlen. Aber zu sagen, man könne erst in zehn Jahren einen Preis festlegen – so funktioniert die Wirtschaft aus meiner Sicht nicht.

Regierungsrätin Hartmann: Es handelt sich um einen Zeithorizont von 120 Jahren. Zuerst findet der Abbau statt und im Anschluss wird es eine Deponie. Zum Abbau haben wir von Charles Rinderknecht gehört, welches Gesteinsmaterial die Wirtschaft allenfalls benötigt, damit unternehmerisch und effizient abgebaut werden und daraus ein Gewinn resultieren wird. Bei den Deponien haben wir keine Ahnung, was in 60 Jahren alles deponiert wird, deshalb können wir aktuell keinen Businessplan über 120 Jahre erstellen. Wir haben versucht, grob bis ins Jahr 2085 zu planen, aber alles andere wäre unseriös.

Für den Verkauf ist die Berechnung des Preises das eine, das andere ist, dass wir als Kanton den Steinbruch bei uns behalten wollen. Wenn wir von etwas profitieren können, bei dem wir

wissen, dass es sich in die Richtung unseres Businessplans entwickelt, dann tun wir das. Wir wollen auch Einnahmen, nicht nur Ausgaben. Diesbezüglich möchten wir sicher unterwegs sein. Es handelt sich um einen historischen Steinbruch, der dem Kanton bereits in der Vergangenheit gehörte. Wenn sich andere Institutionen, wie die öffentliche Hand auf kommunaler Ebene, beteiligen wollen, dann werden wir das nochmals genau prüfen. Wir wollen zuerst die Gründung der Aktiengesellschaft durch den Kantonsrat bringen, mit der Option, dass sich Dritte beteiligen können. Wie wir das genau ausgestalten, werden wir später festlegen, dafür ist es jetzt noch viel zu früh.

Was bei einem Verkauf auch sehr schwierig wäre, sind die Personaldienstbarkeiten. Die fünf Personen, mit denen wir den Baurechtsvertrag bzw. Personaldienstbarkeiten haben, haben immer noch ein grosses Vertrauen in den Kanton sowie das Bau- und Umweltdepartement. Ob das bei einer Privatisierung auch so wäre, ist fraglich. Dies ist ein weiteres sehr wichtiges Argument, den Steinbruch im Eigentum des Kantons zu belassen.

Louis-Nessler: Ich gehe davon aus, dass die FDP-Delegation einen Antrag stellen wird, der fordert, dass die Veräusserung des Steinbruchs in einer gewissen Frist erfolgen soll. Wir haben von Keller-St.Gallen das beste Argument dagegen gehört: Wenn man den Preisfindungsmechanismus zeitlich begrenzt und die Öffentlichkeit weiss, bis wann der Kanton etwas verkaufen muss, dann werden wir den Preis selber herunterhandeln.

Abschnitt 5.4 (Vergabe des Betriebs nach dem Public-Private-Partnership-Modell)

Louis-Nessler: In diesem Abschnitt steht, dass das Aktienkapital langfristig angemessen verzinst werden soll. Eigentlich handelt es sich nicht um eine Verzinsung, sondern um eine Rendite auf dem investierten Kapital. Aus Sicht der Aktiengesellschaft wäre es nicht korrekt, von einer Verzinsung des Aktienkapitals zu sprechen.

Abschnitt 6.1 (Regelung der Eigentumsverhältnisse)

Widmer-Wil: In Abschnitt 2.2 heisst es, das Ziel der Auslagerung sei eine agile, unternehmerische und nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen funktionierende Betriebsführung. In Abschnitt 6.1 wird ausgeführt, dass die beanspruchten Liegenschaften beim Kanton verbleiben sollen. Aus meiner Sicht widerspricht sich das, weil die Liegenschaften damit von der betriebswirtschaftlich optimierten Geschäftsführung ausgenommen werden. Wieso überträgt man die Liegenschaften nicht in die Aktiengesellschaft? Bei den Spitälern und den Psychiatrieverbänden wurde das so gemacht.

Regierungsrätin Hartmann: Doch, die Liegenschaften fliessen in das Eigentum der Betreibergesellschaft. Die Aussage in der Botschaft, wonach die beanspruchten Liegenschaften des Kantons beim Kanton verbleiben, ist nicht korrekt, das wurde übersehen.

Widmer-Wil: Um welche Liegenschaften handelt es sich denn? Um jene auf der Nordseite der Kantonsstrasse?

Charles Rinderknecht: Ja, das sind einerseits die «Alphütte» (Grundstück 1308A) und die Parzelle mit dem Betriebsgebäude auf der Südseite der Kantonsstrasse. Auf der Nordseite der Strasse befinden sich das Büro, der Mannschaftsraum und Lagerflächen. Es gibt daneben auch noch eine Liegenschaft, auf der ein Haus steht, das aufgrund der Erschütterungen und Lärmemissionen durch den Kanton gekauft wurde. Dieses Haus ist nicht mehr bewohnbar.

Widmer-Wil: Für mich wäre Klarheit darüber wichtig, welche Grundstücke an die neue Aktiengesellschaft übergehen. Aus meiner Kurzbeurteilung gemäss Geoportal wären dies: Parzelle 1308a (Alp), Parzelle 1322a (Personalgebäude) sowie dahinterliegend weitere drei Parzellen 1323a, 1315a, 1325a (Ablagerungsplatz). Gemäss Aussage der Regierung geht dies alles an

die Aktiengesellschaft über. Über das Stück Strasse zum Ablagerungsplatz könnte man noch diskutieren (1323a). Ich wäre froh, wenn wir als Anhang zum Protokoll eine Auflistung und einen Plan erhielten, welche Parzellen an die Aktiengesellschaft übergehen.

Samuel Peter: Ich entschuldige mich für das Missverständnis. Die Anlagen gehen zum symbolischen Preis von 1 Franken an die Aktiengesellschaft über. Damit ist nicht gemeint, dass auch das Land übergeht, ansonsten wäre dieser Betrag viel zu tief. Das Land ist mehr wert, aber die Anlagen sind abgeschrieben. Das Land, welches jetzt dem Kanton gehört, bleibt im Eigentum des Kantons. Der Aktiengesellschaft wird dafür ein Baurecht eingeräumt – zu marktüblichen Preisen.

Keller-St.Gallen: Wir sind «still confused, but on a higher level». Ich bitte Regierungsrätin Hartmann, uns klar mitzuteilen, was mit den Liegenschaften passiert. Mit Liegenschaften meine ich das Gebäude und die Parzellen. In welchem Eigentum bleiben diese? Das ist wesentlich für die Gründung dieser neuen Aktiengesellschaft sowie für unsere Materialien.

Regierungsrätin Hartmann: Die Parzellen bleiben beim Kanton. Für diese Parzellen bestehen entweder Personaldienstbarkeiten oder Baurechte. Diese wie auch die Nutzung sowie die Gebäude gehen an die Betreibergesellschaft über.

Es bestehen Baurechtsverträge, die noch am Laufen sind. Diese Baurechtsverträge wurden mit dem Kanton geschlossen. Der Baurechtsvertrag läuft im Jahr 2043 aus. Wir sind jetzt dabei, diesen zu erneuern.⁶

Keller-St.Gallen: Aber was geschieht mit den Liegenschaften, die derzeit im Besitz des Kantons sind? Ich meine nicht die aktuell bestehenden Baurechtsverträge, sondern die Grundstücke.

Samuel Peter: In meinem vorherigen Votum meinte ich die Parzellen, die jetzt im Eigentum des Kantons stehen, ohne Baurechtsvertrag oder Konzession darauf. Darauf steht eine Anlage, die zu 1 Franken an die Betreibergesellschaft übergeht. Für die Nutzung des Grundstücks wird der Aktiengesellschaft ein Baurecht zu marktüblichen Konditionen eingeräumt.

Widmer-Wil: Dann stimmt der Satz in der Botschaft, wonach die Liegenschaften im Eigentum des Kantons bleiben. Aber wieso überträgt man diese nicht an die Aktiengesellschaft, damit sie die Freiheit erhält, damit zu wirtschaften? Es macht doch keinen Sinn, dass der Kanton die Liegenschaften behält und die Aktiengesellschaft muss sie quasi im Baurecht mieten.

Gmür-Bütschwil-Ganterschwil: Wir sprechen hier von den Parzellen (Grund und Boden). Wenn man diese mit in die Aktiengesellschaft gibt, dann heisst das, dass man die Aktiengesellschaft noch besser kapitalisieren muss. Wie will sie das Grundstück dann auch noch kaufen? Sie braucht es auch nicht, denn sie erhält das Recht, auf diesen Liegenschaften den Betrieb zu führen sowie das Recht für den Abbau (Baurecht). Dieses Recht wird an die Betreibergesellschaft übertragen, während die Grundstücke beim Kanton bleiben. Die Wiederauffüllung am Schluss mit der Deponierung usw. geschieht wieder auf Grund und Boden im Eigentum des Kantons. In vielen Jahren, wenn wir alle nicht mehr hier sind und die Aktiengesellschaft liquidiert wird, verbleibt das Grundstück weiterhin beim Kanton. Dann kann man die Betreibergesellschaft auflösen und das Geld dem Kanton zuführen – damit ist es erledigt. Die Grundstücke hin und her zu verschieben macht keinen Sinn.

⁶ Auf Nachfrage beim Departement führte dieses was folgt aus: Die Eigentumsregelung der Parzellen bleibt bei der Umwandlung in die Aktiengesellschaft gleich. Ist das Eigentum der Parzelle beim Kanton, so wird der Aktiengesellschaft ein Baurecht eingeräumt. Liegt das Eigentum bei Dritten, so bestehen heute mit dem Kanton Personaldienstbarkeiten oder Baurechtsverträge. Diese verbleiben ebenfalls beim Kanton (vgl. Botschaft Seite 9).

Samuel Peter: Ich kann Gmür-Bütschwil-Ganterschwil bestätigen, ansonsten hätte man eine ganz andere Bewertung vorgenommen.

Gahlinger-Niederhelfenschwil: In Abschnitt 6.1 steht ausserdem, dass die Regierung mit dem Kantonsratsbeschluss ermächtigt werden soll, Kapitalanteile aus der Aktiengesellschaft an Dritte zu veräussern, sofern dies aus unternehmensstrategischen Überlegungen sinnvoll ist. Wieviel Prozent der Gesellschaft könnte so veräussert werden? Wer ist mit «Dritte» gemeint? Sind das die Gemeinden oder auch Private?

Samuel Peter: Es sind generell Dritte gemeint, egal ob Private oder Gemeinden. Wenn der Kantonsrat die Übertragung des Steinbruchs vom Verwaltungs- in das Finanzvermögen beschliesst, wird die Regierung ermächtigt, entsprechende Veräusserungen zu tätigen (Beteiligungen usw.). Die Grundlage dafür legt das Staatsverwaltungsgesetz (sGS 140.1; abgekürzt StVG). Für das Finanzvermögen sowie das Verwaltungsvermögen bis zu einem gewissen Kreditrahmen ist die Regierung zuständig (vgl. Art. 66 StVG).

Huber-Wildhaus-Alt St.Johann: Wenn sich ein Vermögenswert im Finanzvermögen befindet, kann er grundsätzlich auch veräussert werden. Wenn wir uns aber mehrheitlich dafür aussprechen, dass der Steinbruch Starkenbach im Eigentum des Kantons verbleiben soll, ist es aus politischer Sicht interessant zu wissen, ob die Regierung beabsichtigt, in fünf oder zehn Jahren die komplette Privatisierung vorzunehmen. Oder sind in Ziff. 3 des Beschlussentwurfs wirklich Anteile gemeint, die deutlich unter 50 Prozent liegen?

Regierungsrätin Hartmann: Ja, das ist so. Für uns ist klar, wenn wir veräussern, auf welche Art auch immer, ob an die Standortgemeinden oder an Private, dann beabsichtigen wir, 51 Prozent im Eigentum des Kantons zu behalten – dies entspricht der aktuellen Situation.

Louis-Nesslau: Ich habe Sie so verstanden, dass über die Vermögenswerte im Finanzvermögen ohnehin die Regierung entscheiden kann. Entsprechend wäre Ziff. 3 Bst. b, in der die Regierung explizit zur Veräusserung von Kapitalanteilen ermächtigt wird, obsolet.

Samuel Peter: Wir haben darüber vorgängig diskutiert. Wir haben Ziff. 1, wo es heisst, dass die Aktiengesellschaft in alleinigem Eigentum des Kantons steht. Mit Ziff. 3 wollen wir signalisieren, dass Veräusserungen grundsätzlich möglich sind. Gemäss Staatsverwaltungsgesetz ist die Regierung dafür zuständig. Wir gehen davon aus, dass es auch ohne Ziff. 3 so wäre.

Sailer-Wildhaus-Alt St.Johann (im Namen der SP-Delegation): Wir möchten, dass als Käufer von Kapitalanteilen nur die Gemeinden in Frage kommen und nicht Private. Andere sprechen bereits davon, dass es möglich sein müsse, den Steinbruch an eine private Firma zu verkaufen.

Hüppi-Gommiswald: Welches Interesse kann die Regierung haben, Teile des Steinbruchs an Private zu verkaufen? Es handelt sich finanztechnisch ja um eine sichere Sache.

Regierungsrätin Hartmann: Ich spreche nicht im Namen der Regierung, da wir diese Frage noch nicht abschliessend beantwortet haben. Wir befinden uns jetzt in der Gründungsphase und warten den Kantonsratsbeschluss ab. Grundsätzlich wird der Kanton in Besitz von 51 Prozent bleiben. Meine Meinung dazu ist klar: Ich würde nur Gemeinden daran beteiligen lassen wollen. Falls das Parlament etwas anderes wünscht, wäre das für uns aber bindend.

Louis-Nesslau: Welche Auswirkungen hätte eine Minderheitsbeteiligung eines Privaten? Man sieht in anderen Bereichen, dass wenn ein Mitbewerber beteiligt ist, andere Bauunternehmen dieses Geschäft meiden. Das würde sich gesamtwirtschaftlich negativ auswirken.

Samuel Peter: Was könnte ein Vorteil dabei sein, Dritte mit einer Minderheitsbeteiligung partizipieren zu lassen? Das können unternehmensstrategische Überlegungen sein, indem man einen Synergieeffekt mit einem Unternehmen erhält, das bereits ein grösserer Player am Markt ist. Damit können gewisse Märkte und Lieferanten besser bedient werden. Solche Überlegungen könnten aus Sicht der Betreibergesellschaft sinnvoll sein und für eine Minderheitsbeteiligung sprechen, auch von Privaten.

Gmür-Bütschwil-Ganterschwil: Wir haben noch nicht über die Statuten der neuen Gesellschaft gesprochen, die liegen vermutlich im Entwurf vor, aber häufig ist es so, dass man die Aktien vinkuliert bzw. eine Zustimmung des Verwaltungsrats für die Veräusserung dieser Aktien nötig ist. Der Kanton bzw. die Regierung ist nicht gänzlich frei bei der Veräusserung der Aktien. Die Bestellung des Verwaltungsrats erhält in diesem Punkt eine gewisse Bedeutung. Ein Verwaltungsrat wird die Aktien nicht ohne Not an einen Mitbewerber veräussern bzw. die Zustimmung zur Veräusserung erteilen. Das Risiko ist daher etwas weniger begründet als von Seiten Louis-Nesslau kolportiert.

Abschnitt 6.2 (Politische Steuerung)

Louis-Nesslau: In diesem Abschnitt steht, die Regierung beabsichtige, den Verwaltungsrat mit Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung sowie geeigneten externen Persönlichkeiten zu bestellen. Anschliessend wird in Abschnitt 6.4 erwähnt, dass nur ein Mitarbeiter der Verwaltung Mitglied des Verwaltungsrats sein wird. Wie muss ich den Plural in Abschnitt 6.2 verstehen?

Regierungsrätin Hartmann: Eine Person seitens der Verwaltung, die durch die Regierung delegiert wird, wird unter den fünf Personen im Verwaltungsrat Einsitz nehmen. Die anderen vier Personen müssen die üblichen fachlichen Kompetenzen vorweisen. Wir haben das mit fünf Mitgliedern des Verwaltungsrats relativ schlank gehalten.

Louis-Nesslau: In der Fussnote 9 auf S. 10 heisst es: «(Mitarbeitende der kantonalen Verwaltung) aus dem Finanz- sowie dem Bau- und Umweltdepartement».

Regierungsrätin Hartmann: Gemeint ist eine Person von fünf, entweder jemand aus dem Finanzdepartement oder jemand aus dem Bau- und Umweltdepartement.

Louis-Nesslau: Dann ist aber die Aussage unter Abschnitt 6.4 nicht korrekt. Dort wird nur eine Vertretung aus dem Bau- und Umweltdepartement erwähnt.

Abschnitt 6.5 (Personal)

Fäh-Neckertal: Beim Steinbruch handelt es sich eher um einen Sommerbetrieb. Wie wird das Personal im Winter eingesetzt?

Charles Rinderknecht: Das ist korrekt, der Steinbruch ist ein Sommerbetrieb und wird dies auch bleiben. Wir versuchen bereits jetzt, mit den Mitarbeitenden eine Jahresarbeitszeitlösung zu finden, so dass sie wie üblich während des Sommers wesentlich mehr arbeiten und dann, vor allem im Januar, wenn der Betrieb geschlossen ist, kompensieren. Sie leisten momentan noch Winterdienst im buchhalterischen Auftrag, auch für den Strassenkreis Wattwil. Die letzten Themen zum Winterdienst müssen wir mit der Betreibergesellschaft nochmals diskutieren. Wir hätten Interesse an einer Weiterführung, können uns aber auch anders organisieren. Man darf aber auch nicht vergessen, dass wir im Winter die gesamte Inventarisierung sowie die Wartungs- und Unterhaltsarbeiten der Anlagen vornehmen. Wir haben im Winter nicht während drei Monaten geschlossen, sondern es handelt sich um eine relative kurze Zeitspanne, die mit Überzeit und Massnahmen wie Instandhaltungsarbeiten an der Infrastruktur und an den Maschinen kompensiert wird.

Gahlinger-Niederhelfenschwil: Gibt es beim Kanton bei diesen Mitarbeitern auch eine Regelung betreffend Schlechtwetterentschädigung wie bei den Bauunternehmen?

Cozzio-Uzwil: Ich habe bis Ende 2023 einen Forstbetrieb geführt. Es gibt keine Schlechtwetterentschädigung. Selbstverständlich wird aber bei schlechtem Wetter die Arbeit etwas anders organisiert.

Mittagspause von 12.15 bis 13.40 Uhr

6.2 Beratung Beschluss

Ziff. 3

Keller-St.Gallen: Ich beantrage, im Namen der FDP-Delegation, Ziff. 3 Abs. 1 Bst. b wie folgt zu formulieren:

«Die Regierung wird ~~ermächtigt~~ beauftragt:

Bst. b: ~~Kapitalanteile aus der~~die Aktiengesellschaft nach Ziff. 2 dieses Erlasses an ~~Dritte~~einen privaten Betreiber innert fünf Jahren nach Gründung zu einem marktüblichen Preis zu veräussern, ~~wenn dies aus unternehmensstrategischen Überlegungen sinnvoll ist.~~»

Es geht darum, dass wir innert einer gesetzten Frist nach der Gründung die Aktiengesellschaft zu einem marktüblichen Preis veräussern wollen. Für uns ist es nicht Aufgabe des Staats, einen Steinbruch weiterzuführen – auch wenn er sich schon seit dem Jahr 1919 in Staatshand befindet.

Sailer-Wildhaus-Alt St.Johann (im Namen der SP-Delegation): Wir werden den Antrag ablehnen. Die Begründung ergibt sich aus der Botschaft, aus Präsentation des Departementes und aus der Antwort auf die Interpellation [51.23.58](#) «Privatisierung Steinbruch Starkenbach prüfen», die alle festhalten, dass es fast nicht möglich ist, einen angemessenen Preis auszuhandeln oder für die nächsten 120 Jahre festzulegen. Wir möchten die «Cash Cow» gerne in staatlicher Hand behalten.

Huber-Wildhaus-Alt St.Johann (im Namen der SVP-Delegation): Auch wir werden diesen Antrag ablehnen. Ergänzend zu den Ausführungen von Sailer-Wildhaus-Alt St.Johann macht eine feste Frist keinen Sinn, vor allem, weil sich das negativ auf den Verkaufspreis auswirken würde.

Broger-Altstätten (im Namen der Mitte-EVP-Delegation): Auch wir haben beim Eintreten ausgeführt, dass der Weg vom Eigentum beim Kanton mit einer möglichen Miteigentümerschaft von Gemeinden sinnvoll ist. Deshalb lehnen wir den Antrag ab.

Fäh-Neckertal (im Namen der GRÜNE-Delegation): Wir lehnen den Antrag ebenfalls ab.

Ziff. 3 Abs. 1 Bst. b (Veräusserung innert 5 Jahren an Dritte)

Antrag

Keller-St.Gallen beantragt, Ziff. 3 Abs. 1 Bst. b wie folgt zu formulieren:

«Die Regierung wird ermächtigt beauftragt:

Bst. b: ~~Kapitalanteile aus der~~ die Aktiengesellschaft nach Ziff. 2 dieses Erlasses an ~~Dritte~~ einen privaten Betreiber innert 5 Jahren nach Gründung zu einem marktüblichen Preis zu veräussern, ~~wenn dies aus unternehmensstrategischen Überlegungen sinnvoll ist.»~~

Beschluss

Die vorberatende Kommission lehnt den Antrag von Keller-St.Gallen mit 12:3 Stimmen ab.

Louis-Nessler (im Namen der SVP-Delegation): Wir möchten diskutieren, ob es dem Kanton möglich sein soll, eine Mehrheit zu verkaufen oder ob es ihm nur möglich sein soll, an Standortgemeinden zu verkaufen und nicht an irgendwelche Dritte. Es würde mich interessieren, was die anderen Delegationen dazu meinen.

Hüppi-Gommiswald (im Namen der SP-Delegation): Wir sind ebenfalls der Meinung, dass man Ziff. 3 Bst. b präzisieren müsste. Ich teile die Haltung, dass man anstelle von Dritten öffentliche Institutionen oder politischen Gemeinden definieren sollte. Ich möchte ebenfalls beliebt machen, dass man den Verbleib von mindestens 51 Prozent der Kapitalanteile beim Kanton fest schreibt.

Broger-Altstätten (im Namen der Mitte-EVP-Delegation): Wir sind ebenfalls der Meinung, dass 51 Prozent der Kapitalanteile beim Kanton bleiben müssen und der Besitz der Minderheit durch öffentliche Andere, aber nicht durch Private, möglich sein soll.

Fäh-Neckertal (im Namen der GRÜNE-Delegation): Wir sind der gleichen Meinung.

Hüppi-Gommiswald: Ich schlage vor, Ziff. 3 Bst. b wie folgt zu ergänzen: «Es sind maximal 49 Prozent der Kapitalanteile der Aktiengesellschaft nach Ziff. 2 dieses Erlasses an öffentliche Institutionen zu veräussern».

Cozzio-Uzwil: Besser wäre es, wenn mindestens 51 Prozent beim Kanton verbleiben müssen, wenn das rechtlich möglich ist. Vielleicht können da die Parlamentsdienste auch schnell nachfragen.

Samuel Peter: Ich habe mich dazu vor dem Mittag kurz mit RELEG austauscht. Grundsätzlich ist es möglich. Gemäss Staatsverwaltungsgesetz wäre die Regierung für Veräusserungen im Finanzvermögen zuständig. Wenn aber so eine Bestimmung im Kantonsratsbeschluss auf der gleichen Normstufe festgehalten ist und im gleichen Verfahren genehmigt wird wie das Staatsverwaltungsgesetz, dann kann man das regeln. Es ist in dem Moment eine Spezialbestimmung für den Steinbruch Starckenbach.

Huber-Wildhaus-Alt St.Johann (im Namen der SVP-Delegation): Unser Anliegen ist genau, dass der Kantonsratsbeschluss angepasst werden muss, falls die Regierung einmal eine andere Haltung vertreten sollte. Wir wollen einen Verkauf an Dritte nicht komplett verunmöglichen, aber der Kantonsrat soll darüber entscheiden und nicht eine Mehrheit der Regierung.

Widmer-Wil: Spielt es für Sie keine Rolle, zu welchem Preis die Kapitalanteile an die Gemeinden verkauft werden? Dürfte man diese z.B. für 1 Franken verkaufen?

Louis-Nessler: Ziff. 3 Abs. 1 Bst. b enthält nur eine Ermächtigung, dass die Regierung Kapitalanteile veräussern darf. Ich habe aber grosses Vertrauen in unsere Regierung, dass sie das nicht für 1 Franken machen würde.

Regierungsrätin Hartmann: Ich danke Louis-Nessler für dieses Statement. Ich bin froh, wenn wir doch noch ein gewisses Vertrauen geniessen.

Romer-Jud-Benken: Allenfalls kann man schreiben, dass die Mehrheit der Kapitalanteile beim Kanton bleibt und muss diese gar nicht beziffern.

Gahlinger-Niederhelfenschwil: Man kann entweder 49 Prozent oder auch 51 Prozent schreiben. Der Begriff «die Mehrheit» reicht hingegen nicht aus, das könnten theoretisch auch 40 Prozent sein.

Regierungsrätin Hartmann: Ich weiss, dass das formell nicht ganz korrekt ist, aber ich gebe Ihnen dazu einen Tipp: Wenn man 51 Prozent festhält und den Verkauf nur an politische Gemeinden erlauben möchte, sollte man den Zusatz «wenn dies aus unternehmensstrategischen Überlegungen sinnvoll ist» streichen. Es kann ja durchaus sein, dass sich das teilweise widersprechen könnte. Ich möchte aber protokollarisch festhalten, dass die Regierung darüber noch nicht befunden hat.

Hüppli-Gommiswald: Ich beantrage, Ziff. 3 Abs. 1 Bst. b wie folgt zu formulieren:

«Die Regierung wird ermächtigt:

Bst. b: Kapitalanteile aus der Aktiengesellschaft nach Ziff. 2 dieses Erlasses an Drittepolitische Gemeinden zu veräussern, ~~wenn dies aus unternehmensstrategischen Überlegungen sinnvoll ist.~~ Mindestens 51 Prozent der Kapitalanteile verbleiben im Eigentum des Kantons.

Louis-Nessler: Ich beantrage, Ziff. 3 Abs. 1 Bst. b wie folgt zu formulieren:

«Die Regierung wird ermächtigt:

Bst. b: Kapitalanteile aus der Aktiengesellschaft nach Ziff. 2 dieses Erlasses an Drittepolitische Gemeinden zu veräussern, ~~wenn dies aus unternehmensstrategischen Überlegungen sinnvoll ist.~~

Mit dieser Bestimmung wäre die Regierung ermächtigt, den Steinbruch allenfalls auch ganz an die Gemeinden zu veräussern.

Gahlinger-Niederhelfenschwil: Sollten wir anstelle der politischen Gemeinden die Standortgemeinden oder «die betroffenen Gemeinden» als Käufer erwägen?

Gmür-Bütschwil-Ganterschwil: Sollte es von der Formulierung her nicht heissen «die Kapitalanteile an der Gesellschaft» anstatt «aus der Gesellschaft»? Zudem würde ich beliebt machen, dass man nicht sagt «mindestens 51 Prozent», sondern einfach «[...] die Mehrheit der Kapitalanteile muss im Eigentum des Kantons verbleiben». 51 Prozent sind nicht immer sicher, es muss einfach die Mehrheit sein.

Hüppli-Gommiswald: Ich möchte bei den 51 Prozent bleiben. Eine Mehrheit kann darin bestehen, dass der Kanton 20 Prozent hält und die restlichen 80 Prozent auf acht verschiedene Gemeinden verteilt sind. Wenn, dann müsste man die absolute Mehrheit vorschreiben. Mit den 51 Prozent ist das klar und hält dann auch stand.

Gahlinger-Niederhelfenschwil: Meine Frage wurde nicht beantwortet, daher beantrage ich, Ziff. 3 Abs. 1 Bst. b wie folgt zu formulieren:

«Die Regierung wird ermächtigt:

Bst. b: Kapitalanteile ~~aus~~ an der Aktiengesellschaft nach Ziff. 2 dieses Erlasses an ~~Dritte Standortgemeinden~~ zu veräussern, ~~wenn dies aus unternehmensstrategischen Überlegungen sinnvoll ist.~~ Mindestens 51% der Kapitalanteile verbleiben im Eigentum des Kantons.

Ich fände es schwierig, wenn z.B. eine Gemeinde, die weiter entfernt ist, über den Steinbruch bestimmen würde. Ich finde, dass die Standortgemeinden diesen betreiben sollten.

Hüppli-Gommiswald: Ich habe ein gewisses Verständnis für diesen Antrag, aber es kann ja sein, dass eine Beteiligung für die Standortgemeinden finanziell nicht möglich ist. Es könnte ja auch ein regionales Thema sein, dass vielleicht eine etwas weiter entfernte Gemeinde aus dem Toggenburg ein regionales Interesse daran hat. Darum würde ich es nicht auf die Standortgemeinden begrenzen. Ich glaube nicht, dass eine Stadt Wil Interesse hat, sich hier einzubringen und Kapitalanteile zu kaufen.

Gahlinger-Niederhelfenschwil: Die Gemeinden, die etwas weiter entfernt sind, sind ja durch den Kanton vertreten und können sich so einbringen. Der Steinbruch ist weiterhin in öffentlicher Hand und ich finde, dass die Standortgemeinden die «Tätschmeister» sein sollten, falls Anteile verkauft würden.

Regierungsrätin Hartmann: Sie sollten aufpassen, dass Sie die Fesseln nicht allzu eng ziehen. Ich kenne die Haltung der Regierung zu einer Einschränkung auf die politischen Gemeinden nicht. Ich selbst kann damit leben, aber ich kann nicht versprechen, dass ich in der Regierung eine Mehrheit finde. Ich werde es aber selbstverständlich versuchen.

Huber-Wildhaus-Alt St.Johann zum Antrag von Louis-Nesslau: Es führten verschiedene Faktoren dazu, dass der Kanton beteiligt bleiben soll. Im Grundsatz soll das Gemeinwesen die Kontrolle haben und darum bevorzuge ich den Antrag von Louis-Nesslau. Damit kann man die Anliegen der Mehrheit der Kommission umsetzen, denn so würden die politischen Gemeinden als Gemeinwesen ja auch diese Kontrolle ausüben. Wir würden die Option einer kompletten Übernahme durch politische Gemeinden offen lassen für den Fall, dass die Regierung zum Schluss kommen sollte, dass die Zusammenarbeit so gut funktioniert, dass es sinnvoller wäre, wenn die politischen Gemeinden ganz verantwortlich wären.

Broger-Altstätten: Wenn wir «politische Gemeinden» schreiben, müssten wir es auf die «politischen Gemeinden des Kantons St.Gallen» eingrenzen, ansonsten könnten z.B. auch Appenzeler Gemeinden mitmachen.

Hüppli-Gommiswald: Einverstanden.

Fäh-Neckertal: Ich möchte keine Beschränkung auf die Standortgemeinden. Betroffen sind durch die Lastwagenfahrten auch weiter entfernte Gemeinden, die auch ein Interesse haben könnten. Es soll die Mehrheit beim Kanton bleiben und sowohl die Gemeinden im Toggenburg als auch andere dürfen profitieren.

Gahlinger-Niederhelfenschwil: Ihre Argumente haben mich überzeugt. Ich ziehe meinen Antrag zurück.

Widmer-Wil zu den Anträgen von Hüppi-Gommiswald und Louis-Nesslau: In beiden Anträgen wurde der Passus «wenn dies aus unternehmensstrategischen Überlegungen sinnvoll ist» gestrichen. Das empfinde ich als qualitative Veränderung gegenüber dem Antrag der Regierung. Warum streichen Sie diesen Teil? Wir müssten eigentlich die unternehmerische Freiheit vergrössern, damit schränken wir sie aber ein.

Louis-Nesslau: Für mich braucht es diesen Passus nur bei einem Verkauf an private Dritte. Wenn alle Kapitalanteile von Gemeinwesen gehalten werden, glaube ich nicht, dass man für die Übertragung weitere Grundsätze beachten oder der Regierung etwas vorschreiben muss. Sollte die Regierung doch einen Verkauf an Private in Erwägung ziehen, müsste sie damit zuerst wieder in den Kantonsrat.

Samuel Peter: Der Passus könnte auch zu Schwierigkeiten führen, wenn eine Veräusserung an eine politische Gemeinde geplant wird. Wer bewertet dann, ob etwas unternehmensstrategisch sinnvoll ist? Spontan fällt mir kein Grund ein, warum es unternehmensstrategisch sinnvoll wäre, Kapitalanteile an eine Gemeinde zu veräussern. Dazu gibt es sicher Gründe, aber es kann auch zum Streitfall führen. Ich empfehle, den Passus zu streichen, wenn man die Beschränkung auf die politischen Gemeinden vornehmen möchte.

Hüppi-Gommiswald: Ich schliesse mich den Ausführungen von Louis-Nesslau an.

Ziff. 3 Abs. 1 Bst. b (Optionale Veräusserung von Kapitalanteilen an politische Gemeinden des Kantons)

Antrag

Louis-Nesslau beantragt, Ziff. 3 Abs. 1 Bst. b wie folgt zu formulieren:

«Die Regierung wird ermächtigt:

Bst. b: Kapitalanteile ausan der Aktiengesellschaft nach Ziff. 2 dieses Erlasses an Drittepolitische Gemeinden des Kantons St.Gallen zu veräussern, ~~wenn dies aus unternehmensstrategischen Überlegungen sinnvoll ist.~~»

Hüppi-Gommiswald beantragt, Ziff. 3 Abs. 1 Bst. b wie folgt zu formulieren:

«Die Regierung wird ermächtigt:

Bst. b: Kapitalanteile ausan der Aktiengesellschaft nach Ziff. 2 dieses Erlasses an Drittepolitische Gemeinden des Kantons St.Gallen zu veräussern, ~~wenn dies aus unternehmensstrategischen Überlegungen sinnvoll ist.~~ Mindestens 51% der Kapitalanteile verbleiben im Eigentum des Kantons.»

Beschluss

Die vorberatende Kommission zieht den Antrag von Louis-Nesslau jenem von Hüppi-Gommiswald mit 8:7 Stimmen vor.

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag von Louis-Nesslau mit 8:3 Stimmen bei 4 Enthaltungen zu.

Titel und Ingress

Kommissionspräsident: Titel und Ingress sind unbestritten.

6.3 Aufträge

Kommissionspräsident: Es werden keine Aufträge nach Art. 95 GeschKR gestellt.

6.4 Rückkommen

Kommissionspräsident: Ein Rückkommen wird nicht verlangt.

7 Gesamtabstimmung

Kommissionspräsident: Ich stelle fest, dass die Botschaft und der Entwurf der Regierung durchberaten sind. Wir kommen nun zur Gesamtabstimmung. Wer dem Kantonsrat Eintreten auf den «Kantonsratsbeschluss über die Auslagerung des Betriebs des Steinbruchs Starckenbach in eine Aktiengesellschaft», einschliesslich der Anträge, beantragen möchte, der bezeuge dies mit Handerheben.

Die vorberatende Kommission beschliesst in der Gesamtabstimmung mit 15:0 Stimmen, dem Kantonsrat Eintreten auf die bereinigte Vorlage zu beantragen.

8 Abschluss der Sitzung

8.1 Bestimmung des Berichterstatters

Der Kommissionspräsident stellt sich als Berichterstatter zur Verfügung. Die vorberatende Kommission beauftragt ihren Kommissionspräsidenten, dem Kantonsrat mündlich Bericht zu erstatten.

8.2 Medienorientierung

Die vorberatende Kommission beauftragt ihren Kommissionspräsidenten und die Geschäftsführerin, unter Einbezug der Delegationsprechenden eine Medienmitteilung zu veröffentlichen und über das Ergebnis der Beratung zu informieren.

Der Kommissionspräsident weist nochmals auf das Kommissionsgeheimnis hin, das auch nach der Publikation der Medienmitteilung Geltung hat.

8.3 Verschiedenes

Kommissionspräsident: Ich bedanke mich für die aktive Mitarbeit und schliesse die Sitzung um 14.15 Uhr.

Der Kommissionspräsident:

Die Geschäftsführerin:

Markus Wüst
Mitglied des Kantonsrates

Simona Risi
Parlamentsdienste

Beilagen

mit der Einladung bereits zugestellt:

1. 37.23.02 «Kantonsratsbeschluss über die Auslagerung des Betriebs des Steinbruchs Starckenbach in eine Aktiengesellschaft» (Botschaft und Entwurf der Regierung vom 19. Dezember 2023); *mit dem Kantonsratsversand zugestellt*

Beilagen gemäss Protokoll:

2. Präsentation BUD; *an der Sitzung verteilt*
3. Antwort des BUD zur Frage von Sailer-Wildhaus-Alt. St. Johann zu Ziff 3.3 der Botschaft; *Unterlage in der Sitzungsapp*
4. Antworten des BUD zu Fragen der FDP-Delegation betreffend Abbaubewilligung, Eigentümerstrategie und Businessplan; *Unterlagen in der Sitzungsapp*
 - 4a) Verfügung über Umweltschutzmassnahmen vom 30. März 2023
 - 4b) Beurteilung der Umweltverträglichkeit vom 6. April 2023
 - 4c) Genehmigung Abbauplan vom 15. Juni 2023

- 4d) Baubewilligung vom 30. Juni 2023
- 4e) Entwurf Eigentümerstrategie Steinbruch Starckenbach AG
- 4f) Zusammenfassung Businessplan (korrigierte Version vom 1. März 2024)
- 5. Auszug Geoportal
- 6. Antragsformular vom 6. März 2024
- 7. Medienmitteilung vom 13. März 2024

Geht (mit Beilagen) an

- Kommissionsmitglieder
- Geschäftsführung der Kommission
- Bau- und Umweltdepartement (wie Seite 1)

Kopie (ohne Beilagen) an

- Fraktionspräsidentinnen und Fraktionspräsidenten
- Parlamentsdienste (Gs KR)